

# Rechtsanwaltskanzlei Liedgens



Probleme verstehen  
Lösungen finden  
Das Ziel erreichen



Expertise im  
Erbrecht  
Arbeitsrecht  
Medizinrecht

Erfahrung und Konzentration auf die Fachbereiche prägen die Qualität der Beratung. Jedem Mandanten wird eine kompetente und praxisnahe Unterstützung geboten.

Anspruch der Kanzlei ist es, sowohl die traditionelle Rechtsberatung auf den Feldern des Arbeits-, Medizin- und Erbrechts als auch das innovative Verfahren der Mediation in bester Qualität durchzuführen.

Auf diesen Seiten finden Sie Hintergrundinformationen zur Rechtsanwaltskanzlei und zum

Dienstleistungsspektrum.

## **Aktuelle Urteile**

09.12.2014

### [Nachweis der Beendigung des Testamentsvollstreckeramtes gegenüber dem Grundbuchamt](#)

**KG Berlin, Beschluss vom 09. Dezember 2014**

#### **Leitsatz**

Ein den Antrag des Testamentsvollstreckers auf Erteilung eines Zeugnisses über den Fortbestand der Testamentsvollstreckung zurückweisender rechtskräftiger Beschluss des Nachlassgerichts kann geeignet sein, gegenüber dem Grundbuchamt die Beendigung der Testamentsvollstreckung nachzuweisen.

[Weiterlesen ... Nachweis der Beendigung des Testamentsvollstreckeramtes gegenüber dem Grundbuchamt](#)

03.12.2014

### [Die Kündigung eines Darlehensverhältnisses kann eine Maßnahme der ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 HS 1 BGB darstellen](#)

**BGH, Beschluss vom 03. Dezember 2014**

**Tenor**

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

[Weiterlesen ... Die Kündigung eines Darlehensverhältnisses kann eine Maßnahme der ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 HS 1 BGB darstellen](#)

03.12.2014

[Kündigung eines Mietverhältnisses durch Erbengemeinschaft als Maßnahme ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung](#)

**BGH, Beschluss vom 03. Dezember 2014**

**Orientierungssatz**

Miterben können ein Darlehen mit Stimmenmehrheit kündigen, wenn sich die Kündigung als Maßnahme ordnungsgemäße Nachlassverwaltung gemäß [§ 2038 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 BGB](#) darstellt (Fortführung [BGH, 11. November 2009, XII ZR 210/05, BGHZ 183, 131](#)).[\(Rn.2\)](#)

Seite 4 von 16

- [« Anfang](#)
- [Zurück](#)
- [1](#)
- [2](#)
- [3](#)
- 4
- [5](#)
- [6](#)
- [7](#)
- [Vorwärts](#)
- [Ende »](#)